LESEFASSUNG

Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassungen durch den Kreistag vom 13. März 2025 folgende Satzung erlassen:

Geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwenigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) vom 12.07.2021, beschlossen am 16.03.2023.

§ 1
Grundsatz

(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Klassenstufen fünf bis dreizehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, des Berufsbildungszentrums Dithmarschen (BBZ), der Freien Waldorfschule Wöhrden und der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Dithmarschen zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers (§ 2 Abs. 8 SchulG) und der besuchten Schule.

(2) Besucht die Schülerin oder der Schüler bei zulässiger Wahl der Schulart (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Freie Waldorfschule Wöhrden, Berufsbildungszentrum Dithmarschen) eine Schule der gleichen Schulart außerhalb des Kreisgebiets, werden als notwendige Beförderungskosten nur die Kosten anerkannt, die beim Besuch der im Kreisgebiet nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden. Legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 SchulG vor, gelten die Kosten der Beförderung zu dieser Schule als notwendig. Sofern der Besuch einer außerhalb des Kreisgebiets gelegenen Schule kostengünstiger oder kostenneutral ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig.

(3) Eine Eigenbeteiligung in Höhe von 9 Euro pro Monat wird erhoben, wenn

a) die Schülerin oder der Schüler bei zulässiger Wahl der Schulart (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Freie Waldorfschule Wöhrden, Berufsbildungszentrum Dithmarschen) am Schulort der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart wohnt oder

b) die Schülerin oder der Schüler bei zulässiger Wahl der Schulart (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Freie Waldorfschule Wöhrden, Berufsbildungszentrum Dithmarschen) nicht am Schulort der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart wohnt und die Entfernung

zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart

- für Schülerinnen und Schüler bis zu Klassenstufen 4 weniger als 2 km
- für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 weniger als 4 km

beträgt.

(1) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Rechtsansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.

(2) Mit der Übernahme der Schülerbeförderungskosten geht kein Anspruch auf Einrichtung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Verbindung einher.

§ 2
Schulort

(1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.

(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.

(3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können.

§ 3
Beförderungsarten

(1) Die Beförderung wird durchgeführt in

a) öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 Personenförderungsgesetz (PBefG), des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes;

b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG;

c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert am 04.05.2012 ((BGBl. I S. 1037);

d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit; er unterrichtet hierüber den Kreis (Abs. 3). Im Regelfall sollte der Linienverkehr nach § 42 PBefG genutzt werden.

(3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs

nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich, so bedarf es für die Anerkennung der Kosten der Zustimmung des Kreises.

§ 4
Öffentliche Verkehrsmittel

(1) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.

(2) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Absatz 1 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich. Mehrkosten, die durch eine mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung entstehen, sind in voller Höhe
vom Träger der Schülerbeförderung zu tragen.

§ 5
Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schülersonderlinienverkehrs gemäß § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 6
Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wegstrecken

Die Beförderung mit Verkehrsmitteln nach § 3 Abs. 1 Buchst. a – c ist in der Regel zumutbar, wenn

a) regelmäßige Wartezeiten von 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4) nicht überschritten werden oder wenn

b) regelmäßige Wartezeiten von 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht, nicht überschritten werden oder wenn

c) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von der Haltestelle zur Schule in einfacher Entfernung

- für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Klassenstufe 4 weniger als 2 km
- für Schülerinnen bzw. Schüler ab der Klassenstufe 5 weniger als 4 km

beträgt.

§ 7
Sonstige Kraftfahrzeuge

(1) Ist eine Beförderung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a – c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.

(2) Ist eine Beförderung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a – c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder noch geringer.

§ 8
Umfang der notwendigen Beförderungskosten

(1) Notwendige Kosten sind

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für ein Deutschlandticket,

b) für die mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehre die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,

c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,

d) im Übrigen die unabweisbaren nachgewiesenen Kosten.

(2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 3 Abs. 1 Buchst. d, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene Kraftfahrzeuge gewährt.

§ 9
Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben für die Regelungen zur Schülerbeförderung sind die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger im Kreis berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wie folgt zu erheben:

a) Name und Vorname der Schülerin bzw. des Schülers,
b) Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters,
c) Anschrift der Schülerin bzw. des Schülers,
d) Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
e) Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers,
f) besuchte Schule und Klassenstufe,

g) Einstiegshaltestelle,
h) Zu- und Abgangsdaten von der Schule sowie
i) Telefonnummer des gesetzlichen Vertreters.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten werden an folgende Empfänger übermittelt:
a) Beförderungsunternehmen, Weitergabe zur Ausstellung einer Fahrkarte.
b) Kreis Dithmarschen, Weitergabe zur Untersuchung besonderer Härten.
c) SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg, Weitergabe zur Untersuchung besonderer Härten sowie zur Prüfung der Anträge auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen die Schulträger und die in Absatz 2 genannten Empfänger nur zur Erfüllung des Satzungszwecks verarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung einer Schülerahrkarte gespeichert. Anschließend erfolgt eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich der personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 SchulG.

§ 10
Erstattungsverfahren

(1) Das Erstattungsverfahren zwischen dem Kreis und den Trägern der Schülerbeförderung wird durch den Kreis geregelt.

(2) Abweichend von §114 Abs. 3 SchulG trägt der Kreis Dithmarschen die notwendigen Beförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 an Gymnasien, des Berufsbildungszentrums Dithmarschen (BBZ) und der Freien Waldorfschule Wöhrden zu drei Drittel.

(3) Abweichend von §114 Abs. 3 SchulG übernimmt der Kreis Dithmarschen die bei den Schulträgern entstehenden Mehrkosten für die Ausgabe des Deutschlandtickets. Zur Feststellung der Mehrkosten kommt folgende Abrechnungsmethodik zum Einsatz:
Mit dem Ende des Schuljahres 2022/2023 wird je Schulträger ein individueller durchschnittlicher monatlicher Fahrkartenpreis errechnet und mit der Preisfortschreibung des SH-Tarifs fortgeschrieben. Dieser Fahrkartenpreis wird dann mit der Anzahl an Listenschüler*innen des jeweiligen Schulträgers multipliziert.
Demgegenüber stehen die monatlichen Kosten je Schulträger bei Ausgabe des D-Tickets.
Die durch die Subtraktion beider Kostenpunkte entstehende Mehrbelastung wird durch den Kreis Dithmarschen getragen.

§ 11
Schlussvorschriften

(1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

(2) Die Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungs-satzung) in der Fassung vom 10.06.2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung am 16.03.2023, tritt am 31.08.2025 außer Kraft.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Heide, 12.07.2021

Kreis Dithmarschen
Stefan Mohrdieck
Landrat

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung
Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Heide, 22.05.2023

Kreis Dithmarschen
Stefan Mohrdieck
Landrat

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung
Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Heide, 11.04.25

Kreis Dithmarschen

Thorben Schütt
Landrat